
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 5

Duisburg/Essen, den 8. Mai 2007

Seite 251

Nr. 36

Dritte Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen

Vom 7. Mai 2007

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 48 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 2. Februar 2004 (Verkündungsblatt S. 7), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. September 2006 (Verkündungsblatt S. 483), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 zu erbringen, können befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung als Studierende an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 1 Satz 1 werden im Anschluss an die Worte „nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu beantragen,“ die Worte „die für einen Darlehensantrag bei der NRW-Bank erforderlichen Daten gemäß der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes NRW (StBAG)“ eingefügt

b) In Absatz 3 Nr. 1 Satz 3 wird folgender Buchstabe g) neu eingefügt:

„g) nicht anonymisiert nach erfolgter Einschreibung bzw. Rückmeldung, soweit ein Darlehensantrag gestellt wurde, an die NRW-Bank (hier lediglich die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten gemäß StBAG).“

c) Der bisherige Buchstabe g) wird Buchstabe h)

d) Im Absatz 5 werden die folgenden Worte an den Satz 3 angehängt: „ (Deutschkursteilnehmerinnen und Deutschkursteilnehmer) und für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Zulassung zum Studium im Rahmen der Visaerteilung in ihrem Heimatland die v.g. Fristen nicht einhalten können.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 23.3.2007.

Duisburg/Essen, den 7. Mai 2007

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

